

FESTSETZUNGEN

Textliche Festsetzungen (gemäß § 9 BauGB, BauNVO und BauO NW)

1. Innerhalb des Gewerbegebietes sind Vergnügungsstätten im Sinne des § 8 Abs. 3 Nr. 3 BauNVO unzulässig.
2. Innerhalb des Gewerbegebietes sind Einzelhandelsbetriebe mit folgenden Warensortimenten ausgeschlossen:
 1. Oberbekleidung, Wäsche und sonstige Textilien
 2. Schuhe und Lederwaren
 3. Spielwaren und Sportartikel
 4. Uhren, Schmuck, Optik- und Fotoartikel
 5. Glaswaren und Porzellan
 6. Musikalien, Schallplatten usw.
 7. Radios, Hifi-Geräte und Fernseher
 8. Schreibwaren und Bücher
 9. Drogerieartikel und Arzneimittel
 10. Nahrungs- und Genussmittel

Ausnahmsweise sind Verkaufsflächen von max. 60 m² zulässig, wenn sie im Zusammenhang mit sonstigen im Plangebiet ansässigen Produktions-, Handwerks-, Dienstleistungs- oder Großhandelsbetrieben stehen.

(§ 8 i. V. m. § 1 (5) und (6) BauNVO)

3. Die Gewässerrandstreifen sind von baulichen Anlagen jeglicher Art sowie Geländeaufhöhungen freizuhalten. Vorhandene Bepflanzung ist zu erhalten und zu pflegen.
(§ 9 (1) Nr. 10, 16 und 25 b BauGB)